

Satzung
der Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen) über die Erhebung
von Friedhofsgebühren vom 11. Dezember 2017
zuletzt geändert am 10.12.2018

Der Ortsgemeinderat Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen) hat am 11. Dezember 2017 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Reihengrabstätten

(1) Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene

| | |
|--|-------------|
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 250,00 Euro |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 350,00 Euro |
| c) ab vollendetem 5. Lebensjahr als Wiesengrabstätte | 350,00 Euro |
| d) Urnenreihengrabstätte | 350,00 Euro |
| e) Urnenwiesengrabstätte | 350,00 Euro |

§ 2a

Gebühr für Pflege und Unterhaltungsaufwand (25/15 Jahre) von Wiesengrabstätten

| | |
|--|-------------|
| a) Reihengrabstätte als Wiesengrab (25 Jahre) | 800,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte als Wiesengrab (15 Jahre) | 400,00 Euro |

§ 3

Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (Altbestand)

Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Zweitbelegungen (Zubettungen von Urnen) in vorhandene Wahlgrabstätten (Doppelgräber und Urnendoppelgräber) aus dem Altbestand, je Jahr 1/25 der Gebühren nach § 2 Abs. 1b, c.

§ 4

Ausheben und Schließen der Gräber

(1) Für Verstorbene

| | |
|---|-------------|
| a) bis zum vollendetem 5. Lebensjahr | 400,00 Euro |
| b) ab vollendetem 5. Lebensjahr | 550,00 Euro |
| c) ab vollendetem 5. Lebensjahr für Wiesengrabstätten | 500,00 Euro |
| d) Urnenbeisetzung | 150,00 Euro |
| e) Zweitbelegung Urnenbeisetzung | 100,00 Euro |

§ 5

Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und die Umbettung von Leichen und Aschen werden von beauftragten Spezialfirmen durchgeführt und die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 6

Benutzung der Friedhofshalle und Leichenhalle;

| | |
|---|-------------|
| Trauerhalle / Aufbahrungsraum | 138,00 Euro |
| Trauerhalle und Leichenhalle | 174,00 Euro |
| Leichenhalle (Kühlzelle) Nutzung bis zur Bestattung | 36,00 Euro |
| Leichenhalle (Kühlzelle) Nutzung pro Tag | 18,00 Euro |

§ 7

Entfernen, Einebnung von Grabstätten

| | |
|--|-------------|
| Einebnung von Reihengräbern | 300,00 Euro |
| Doppelgräbern | 400,00 Euro |
| Urnenreihen- und Urnendoppelgräber | 250,00 Euro |
| Wiesengrabstätten (Reihen- u. Urnengrab) | 50,00 Euro |

§ 8

Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren

(1) Berechtigungskarte für Gewerbetreibende

| | |
|----------------|------------|
| a) Ausstellung | 24,00 Euro |
| b) Erneuerung | 14,00 Euro |

(2) Genehmigung der Errichtung von Grabmalen, Gedenkplatten, Einfriedungen und dergl.

| | |
|---------------|----------------------|
| | Ab 01.01.2018 |
| Je Grabstätte | 11,00 Euro |

§ 9

Gebührensschuldner

Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:

- a) bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben,
- b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller
- c) für Gebühren gem. § 6, § 7 und § 8 dieser Satzung der Antragsteller

§ 10

Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden bei Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung fällig, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren sind nach Anforderung an die Verbandsgemeindekasse Betzdorf zu zahlen.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhofshalle der Ortsgemeinde Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen) vom 08.09.2014 außer Kraft.

Rosenheim (Ldkrs. Altenkirchen), 11. Dezember 2017

Bernhard Mockenhaupt
Ortsbürgermeister